

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Nr. 206.

Sonntag den 25. Juli

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärt. durch die Post à Vierteljahr 19 Rgr. — Einzelne Nummern 1 Rgr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 25. Juli.

— **Se. K. H. Heinrich V., Graf von Chambord,** kam gestern Mittag 12 Uhr mit dem Leipziger Zuge hier an, nahm in der Leipziger Bahnhofrestauration ein Déjeuner à la fourchette ein und setzte dann sogleich seine Reise mit dem nächsten Courierzuge nach Wien fort.

— Die zweite Kammer berieth vorgestern über eine Beschwerde der Stadtverordneten in Dresden über zwei Entscheidungen des Ministeriums des Innern, wodurch dieselben sich in ihrem Wahlrechte für den Stadtrath gegen den Sinn der Städteordnung beschränkt wähnen. Der erste Punkt betrifft die Wahlen zu den beiden Bürgermeisterstellen. Bekanntlich erhielten vor einigen Jahren die beiden ersten Mitglieder des Stadtraths nach dem Bürgermeister, der künftig Oberbürgermeister hieß, den Titel Bürgermeister; jedoch wahrten die Stadtverordneten, indem sie dazu ihre Zustimmung gaben, ihr früher für diese Stellen geübtes Wahlrecht. Der Stadtrath widersprach Anfangs, gab sich aber später zufrieden. Bei Gelegenheit der Aufstellung eines Ortsstatuts und dessen Bestätigung durch das Ministerium des Innern hat dieses aber geltend gemacht, daß auch die beiden Bürgermeister wie der Oberbürgermeister durch Wahl der Stadtverordneten aus drei ihnen vom Stadtrathe vorzuschlagenden Candidaten ernannt werden sollten. Hiergegen führen die Petenten Beschwerde. Der andere Beschwerdepunkt bezieht sich auf das Aufrücken der juristisch befähigten Stadtrathsmitglieder nach der Anciennetät, wie der Stadtrath will und worin ihm das Ministerium beigetreten ist, während die Stadtverordneten für jede Vacanz der Stadtrathsstellen besonders wählen wollen. Das Ministerium stützt sich bei der ersten Entscheidung namentlich darauf, daß jene beiden Bürgermeister als Vorstände der beiden Abtheilungen im Stadtrathe so selbstständig die Geschäfte führten, wie die Bürgermeister es zu thun pflegten, und sie daher diesen in der Art der Wahl beizuzählen wären. Die Stadtverordneten wollen dies nicht zugeben und behaupten, daß die beiden Bürgermeister im Wesentlichen für die collegiale Entscheidung arbeiteten. In dem andern Falle führt das Ministerium aus, daß die in der Städteordnung angeordnete Regel für Aufrücken nach der Anciennetät hier nicht zu verlassen sei, da die juristisch befähigten Mitglieder des Stadtraths für alle Stellen geschickt seien und die nöthige Qualifikation hätten, so daß die in der Städte-

Ordnung statuirte Ausnahme von der Regel hier nicht einzutreten brauche. Sodann sei es unthunlich, daß die Stadtverordneten durch die gemischte Wahl für jede specielle Stelle, anstatt überhaupt im Falle einer Vacanz einen neuen untersten Stadtrath zu wählen, einen starken moralischen Einfluß auf die Stadträthe ausüben könnten. Seiten der Stadtverordneten hält man dagegen ein, daß der Geschäftskreis im Stadtrathe so verschieden sei, um es rathlich erscheinen zu lassen, in jedem Falle die Besetzung einer bestimmten Stelle durch den geeigneten Mann durch Wahl vorzunehmen. In der Discussion wurden diese verschiedenen Ansichten hervorgehoben und schließlich nach dem Antrage der Dep. gegen 16 resp. 13 St. beschloffen, die Beschwerde an die Reg. zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

— Der am 9. April d. J. verstorbene Regierungsrath D. H. Dörrien zu Leipzig und die am 23. Oct. v. J. verstorbene Ehegattin desselben, Frau Emilie Dörrien geb. Sehler, haben ihren so vielseitig bewährten Wohlthätigkeitsinn auch an der hiesigen Blindenanstalt durch ein Vermächtniß von 1000 Thln. bethätigt. Das Ministerium des Innern fühlt sich verpflichtet, diese Liebesgabe, welche den edlen Gebern auch bei gedachter Anstalt ein dankbares Andenken sichert, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

— Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften darf kein erkranktes Vieh behufs des Verkaufs geschlachtet werden, bevor nicht deshalb bei der Obrigkeit Anzeige gemacht und specielle Genehmigung zum Schlachten erlangt worden ist. Diese Bestimmung wird zur Nachachtung für alle Besitzer von Schlachtvieh in hiesiger Stadt in Erinnerung gebracht. Behufs deren stracklicheren Durchführung sind neuerdings durch das R. Hauptsteueramt allhier die Schlachtsteuer-Receptoren mit Anweisung dahin versehen worden, daß sie die auf Rothschläge begehrten Schlachtscheine nicht eher ausstellen und verabreichen, als bis die Steuerpflichtigen eine Bescheinigung des betr. Stadtbezirks-Inspectors über erfolgte rechtzeitige Anzeige des betr. Rothschlags präsentirt haben werden, im Fall der Nichtbeibringung einer solchen aber ungesäumt die Behörde davon zu benachrichtigen.

— Am Donnerstage sah man auf der Anklagebank im hiesigen Gerichtssaale ein hübsches, wohlgekleidetes Mädchen mit knallrothen Backen, der man es auf den ersten Blick ansah, daß sie die Diebstähle, deren sie bezüchtigt war, nicht aus Noth begangen hatte, sondern daß ledige